

**Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg**  
**Stiftungssatzung**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- 1) Die Stiftung führt den Namen :  
Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

**§ 2**

**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen wird aus Spenden aufgebracht.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stiftung verfolgt durch die Förderung von Erziehung und Bildung ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Elternbildung.
- 3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Stiftung ist parteipolitischer Neutralität verpflichtet; sie hat kein politisches Mandat.

**§ 4**

**Aufgaben der Stiftung**

Die Stiftung hat insbesondere die Aufgaben,

- 1) die im Schulbereich des Landes Baden-Württemberg bestehenden, auf gesetzlicher oder freiwilliger Grundlage wirkenden Elternvertretungen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und dadurch die Erziehungsarbeit unmittelbar zu fördern,
- 2) die Bildung und Information der Eltern mittels Publikationen, Tagungen und Seminaren im pädagogischen Bereich zu fördern,

- 3) wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Schulwesens und der Pädagogik zu betreiben und zu fördern.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Stiftungsvorstand**

- 1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die das Gesetz einem Stiftungsvorstand überträgt.
- 2) Der Stiftungsvorstand besteht aus
  - a) vier Mitgliedern, welche der amtierende Vorstand im Einvernehmen mit dem Kultusministerium benennt,
  - b) einem von dem Gremium benannten Mitglied des Landeselternbeirats und
  - c) dem Geschäftsführer der Stiftung.
- 3) Der Stiftungsvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertretern und einen Schatzmeister.
- 4) Die Vorstandsmitglieder nach Nummer 2 a) und b) werden jeweils zum 1. November, beginnend im Kalenderjahr 2015, auf die Dauer von 3 Jahren benannt.
- 5) Die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch eine angemessene Reisekosten- und Tagegelderstattung. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 6) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder die Entziehung eines Vorstandsamtes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich

## **§ 7**

### **Rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung**

Die Vertretung der Stiftung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter.

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 3) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch im Umlaufverfahren, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail eine Abstimmung herbeiführen.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.
- 5) Von den Verhandlungen in jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Verwaltung des Stiftungsvermögens**

- 1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Verwaltung.
- 2) Der Schatzmeister legt zum Abschluß des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Bilanz vor. Diese ist auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen und mit uneingeschränktem Testat zu versehen.

## **§ 10**

### **Beirat**

Die Stiftung kann einen Beirat erhalten, über dessen Zusammensetzung der Vorstand beschließt und für den der Landeselternbeirat aus seiner Mitte zwei Mitglieder benennt.

## **§ 11**

### **Vermögensbindung**

Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen, die sich zur Anpassung der Stiftungstätigkeit an gegenüber dem Gründungszeitpunkt veränderte Verhältnisse als notwendig erweisen, können vom Stiftungsvorstand beschlossen werden. Hierbei bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Dies gilt insbesondere für eine Satzungsänderung, die vorsieht, daß ein noch zu berufender Geschäftsführer Mitglied des Stiftungsvorstandes wird.
- 2) Eine Satzungsänderung soll insbesondere dann erfolgen, wenn sich die rechtlichen Vorschriften hinsichtlich der gesetzlichen Elternvertretungen so ändern, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes in der vorgesehenen Weise nicht mehr möglich ist.

- 3) Falls die gesetzlichen Elternvertretungen anderer Bundesländer mit der Stiftung zusammenarbeiten wollen, kann die Stiftungssatzung so geändert werden, daß eine über den räumlichen Bereich Baden-Württembergs hinausgehende Geltung der Stiftung gewährleistet ist.

### **§ 13**

#### **Auflösung der Stiftung**

Ist der Fortbestand der Stiftung gesetzlich ausgeschlossen oder nur noch unter Verhältnissen möglich, die der Stiftungsvorstand für unzumutbar hält, dann soll die Stiftung aufgelöst werden. Dieser Beschluß kann nur einstimmig erfolgen.

### **§ 14**

#### **Teilnichtigkeit**

Durch die etwaige Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung wird die Rechtsgültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem in der nichtgültigen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Zweck am ehesten entspricht.

Geändert durch einstimmigen Vorstandsbeschluss am 3.12.2014

Gez. Elke Picker  
Vorsitzende